

Vorderdorfstrasse 5
6042 Dietwil

Tel. 041 789 60 60
gemeinde@dietwil.ch
www.dietwil.ch

Veranstaltungen in der Mehrzweck- und Schulanlage Dietwil

Merkblatt

1. Belegung

Aufgrund der Weisungen der AGV Aargauischen Gebäudeversicherung vom 9. Oktober 2001 ist diese Personenbelegung gestattet:

Turnhalle	max. 300 Personen
Vereinslokal 1	max. 120 Personen
Vereinslokal 2	max. 90 Personen
Gesamthaft (alle Räumlichkeiten der MZA)	max. 500 Personen

Bei einer maximalen Belegung sind die Kipptore sowie die Ausgangstüre ins Freie offen zu halten. Die Kantenriegel bei der Eingangstüre der Turnhalle sind während der ganzen Veranstaltung zu lösen.

Das Foyer im Erdgeschoss, welches grundsätzlich die Funktion eines Fluchtweges für die Obergeschosse und das Erdgeschoss hat, darf nicht mit zusätzlicher Brandbelastung, z. B. mit Bareinbauten, beeinträchtigt werden.

2. Feuerwachen

Feuerwachen sind zu organisieren für Veranstaltungen mit grosser Personenbeteiligung:

- bei einer Personenbelegung in der Turnhalle ab 200 Personen
- in dekorierten oder sonst brandgefährlich veränderten Räumen (z. B. Fasnachts- oder Maskenbälle, Ausstellungen usw.)
- in Gebäuden und Räumen mit mangelhafter Brandschutzausrüstung.

Im Zweifelsfall ist das Feuerwehrkommando über die Notwendigkeit einer Feuerwache anzufragen.

Die Entschädigung der Feuerwachen geht zu Lasten des Veranstalters und ist direkt mit den angestellten Saalwachen festzulegen.

Das Merkblatt "Temporärer Veranstaltungen (Brandschutz)" der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) ist zwingend einzuhalten (www.die-agv.ch, Dokumente, Prävention, Merkblätter).

3. Dekorationen

Falls die Räume der benützten Anlagen dekoriert oder sonst brandgefährlich verändert werden, ist das Merkblatt "Temporärer Veranstaltungen (Brandschutz)" der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) zwingend einzuhalten (www.die-agv.ch, Dokumente, Prävention >Merkblätter).

4. Benützung der Bühnentechnik und -einrichtung

Die Bühnentechnik und -einrichtung darf nur von fähigem, geeignetem und instruierten Personal bedient werden. Von Seiten der Gemeinde als Eigentümer der Anlage wurden Kaspar Dürler, Dietwil, Tel. 041 787 39 25, und Marco Widmer, Dietwil, Tel. 076 459 18 18, geschult. Diese Fachpersonen sind bei der Benützung der Bühnenanlage zwingend vom Veranstalter selbst aufzubieten. Die Entschädigung geht zu Lasten des Veranstalters und ist direkt mit den Fachpersonen festzulegen.

Weiter sind insbesondere diese Auflage zu beachten und einzuhalten:

- a) Die Bedienungsanleitung ist strikte einzuhalten. Die Bühnentechnik darf nur bestimmungsgemäss und im Sinne der Sicherheitsvorschriften eingesetzt werden. Für Schäden, die aus unsachgemässer Bedienung entstehen, wird der Veranstalter haftbar.
- b) Die Bezeichnungen links und rechts beziehen sich vom Saal auf die Bühne gesehen.
- c) Unbefugtes Benutzen der Einrichtung ist wirksam zu verhindern.
- d) Umbauten oder Veränderungen, die die Sicherheit beeinträchtigen, sind nicht erlaubt.
- e) Reparaturen an den Einrichtungen dürfen nur von Fachpersonal und mit Originalersatzteilen ausgeführt werden, da ansonsten der Garantieanspruch erlischt.
- f) Bei Schadenfällen, Feststellung von Mängeln, Unregelmässigkeiten an den Einrichtungen oder bei Fehlmanipulationen ist die Gemeindekanzlei umgehend zu informieren.

5. Öffentlicher Einzelanlass mit Wirtetätigkeit

Die Durchführung eines Einzelanlasses mit Wirtetätigkeit (Kleinhandelsbewilligung) ist mindestens 10 Tage vor dem Anlass der Gemeindekanzlei zu melden (Meldeformular "Einzelanlass mit Wirtetätigkeit" unter www.dietwil.ch, Onlineschalter, Rubrik Gemeindekanzlei). Die Bewilligung für den Kleinhandel mit Spirituosen an Einzelanlässen ist gebührenpflichtig.

Insbesondere ist das Merkblatt "Öffentlicher Einzelanlass mit Wirtetätigkeit" der Gemeindekanzlei zwingend einzuhalten (www.dietwil.ch, Onlineschalter, Rubrik Gemeindekanzlei).

6. Verlängerung der ordentliche Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten gemäss Gastgewerbegesetz sind wie folgt festgelegt:

Montag - Donnerstag	05.00 - 00.15 Uhr
Freitag und Samstag	05.00 - 02.00 Uhr
Sonn- und Feiertage	07.00 - 00.15 Uhr

Das Gesuch für verlängerte Öffnungszeiten ist bei der Gemeindekanzlei mindestens 10 Tage vor dem Anlass mit dem Meldeformular "Einzelanlass mit Wirtetätigkeit" einzureichen (www.dietwil.ch, Onlineschalter, Rubrik Gemeindekanzlei). Die Bewilligung für die Verlängerung der ordentlichen Öffnungszeiten ist gebührenpflichtig.

7. Rauchverbot / Schutz vor Passivrauchen

Das Rauchen in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder mehrere Personen als Arbeitsplatz dienen, wurde gemäss eidgenössischer Passivraucherschutzverordnung verboten. Deshalb darf in der gesamten Mehrzweck- und Schulanlage nicht mehr geraucht werden. Das Rauchverbot ist durch den Veranstalter durchzusetzen.

Ein Raucherraum (Fumoirs) ist bei Einzelanlässen in der Mehrzweck- und Schulanlage ebenfalls verboten! Jedoch darf ein solcher Raucherraum ausserhalb der Mehrzweck- und Schulanlage eingerichtet werden. Dabei sind diese Anforderungen bei zusätzlich aufgestellten Zelten oder anderen geschlossenen Räumen zu berücksichtigen:

- Wenn 50 Prozent der Seitenwände von Zelten oder anderen Räumen offen stehen, gilt dieser Raum nicht mehr als geschlossen.
- Stehen weniger als 50 Prozent offen, muss im Einzelfall entschieden werden. Dabei ist zu beachten, dass die Fläche eines Raucherraums höchstens ein Drittel der Gesamtfläche der Ausschankfläche betragen darf. Zudem darf dieser Raum nicht als Durchgangsraum zu anderen Räumen dienen und muss durch feste Bauteile von den anderen Räumen abgetrennt sein. Zudem dürfen mit Ausnahme von Raucherwaren und Raucherutensilien im Raucherraum keine Leistungen angeboten werden, die ansonsten nicht erhältlich sind.
- Bei reinen Raucherlokalen (Veranstaltungen) darf die Gesamtfläche der dem Publikum zugänglichen Raum 80 Quadratmeter nicht übersteigen. Bei der Berechnung der Gesamtfläche müssen alle geschlossenen Räume, wie auch Eingangsbereich, Garderoben und Toiletten, berücksichtigt werden.

Weiter sind die Merkblätter "Schutz vor Passivrauchen" vom Amt für Verbraucherschutz zu berücksichtigen (www.aq.ch, Lebensmittelinspektorat, Passivraucherschutz).